

**Geschäftszeichen:**  
(Bitte stets angeben)

A Gs 603116

Telefon-Nr.: 0951/833-0  
Telefax-Nr.: 0951/833 2340

Az. der Staatsanwaltschaft Bamberg  
2110 Js 4001/16



**Ermittlungsverfahren gegen Karl-Heinz Andreas Hoffmann, geboren am 27.10.1937  
wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen**

## **B e s c h l u s s**

Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 Strafprozessordnung wird gemäß § 33 Abs. 4 Strafprozessordnung ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Person, der Wohnung mit Nebenräumen und der Fahrzeuge

des Beschuldigten

Karl-Heinz Andreas Hoffmann,  
geboren am 27.10.1937 in Nürnberg,  
wohnhaft: Marktplatz 14, 91077 Neunkirchen a.  
Brand/Ermreuth,  
Staatsangehörigkeit: deutsch,  
Familienstand: verheiratet,  
Beruf: Rentner

nach folgenden Gegenständen angeordnet:

- Auszüge aus den Ermittlungsakten, Az. 300 Js 12538/14, der StA Nürnberg,
- Computer und Zubehör
- Speichermedien

Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von den durchsuchten Räumlichkeiten aus zugriffen werden kann (§110 Abs. 3 StPO).

Die Beschlagnahme der o.g. Gegenstände wird nach §§ 94, 98 StPO angeordnet, sofern sie nicht freiwillig herausgegeben werden.

### Gründe

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen, insbesondere der Veröffentlichung auf der Internetseite [www.karl-heinz-hoffmann.com](http://www.karl-heinz-hoffmann.com) besteht folgender Tatverdacht:

Zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt kurz vor oder am 20.03.2016 veröffentlichte der Beschuldigte auf seiner Internetseite [www.karl-heinz-hoffmann.com](http://www.karl-heinz-hoffmann.com) einen Auszug aus dem Zwischenbericht der KPI Nürnberg vom 10.12.2014 im bislang noch nicht öffentlich verhandelten und noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Az. 300 Js 12538/14, in dem u.a. die Namen nebst Geburtsdatum der Beschuldigten und der jeweilige Tatvorwurf genannt und die den Beschuldigten zur Last gelegten Tathandlungen in Teilen geschildert werden. In dem dazugehörigen Begleittext teilt der Beschuldigte unter der Überschrift „Kriminelle Machenschaften im BLKA“ mit, man habe bereits seit längerer Zeit Einblick in interne Ermittlungsakten. Das Bayerische Landeskriminalamt habe sich „nie an die rechtsstaatlichen Vorgaben gehalten“.

Dies ist strafbar als

Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen  
gem. § 353d Nr. 3 StGB.

Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein.

Die angeordnete/n Maßnahme/n steht/stehen in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist/sind für die Ermittlungen notwendig.

Soweit auf Kommunikationsverbindungsdaten zugegriffen wird, gilt dies auch im Bezug auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht d. Beschuldigten.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

**Dippold**  
Richter am Amtsgericht

-----  
Richter(in)  
am Amtsgericht

Ausfertigungsvermerk:  
Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-  
schrift:

Bamberg, 3.1. MRZ. 2016

AG Bamberg



A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a horizontal line at the end, positioned above a dashed line.

Name, Dienstbezeichnung

Linz  
Justizangestellte